

Aufnahmeordnung des Trachtenbund Überlingen e.V.

§ 1 Allgemeines

Die vorliegende Aufnahmeordnung beschreibt Punkte zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, sofern diese nicht in der Satzung des Trachtenbund Überlingen e.V. geregelt sind.

§ 2 Aufnahme in den Trachtenbund Überlingen e.V.

Neumitglieder sollten mindestens einen der folgenden Punkte erfüllen:

Dass

- sie gebürtige Überlingerin ist oder
- ihr Mann gebürtiger Überlinger ist oder
- ein Elternteil in Überlingen gebürtig ist oder war
- sie aus dem deutschen Bodenseegebiet stammt und seit mindestens fünf Jahren in Überlingen lebt, arbeitet und wohnt oder
- sie vom Vorstand vorgeschlagen wird

Der Vorstand kann Interessierte als ordentliches Mitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend, nach Aussprache, über die Aufnahme in geheimer Abstimmung.

Zur Wahl ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen, welche zur Ablehnung führten, gegenüber dem Bewerber nicht zwingend notwendig und bedarf keines weiteren schriftlichen Vorganges.

§ 3 Verwehrung der Aufnahme in den Trachtenbund Überlingen e.V.

Nicht in den Trachtenbund Überlingen e.V. aufgenommen werden können Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Trachtenbund Überlingen e.V. ausgeschlossen wurden.

§ 4 Patenschaften

Interessentinnen, welche dem Trachtenbund Überlingen e.V. beitreten wollen, müssen bis zum 01. März einen schriftlichen, formlosen Aufnahmeantrag der Trachtenmutter bzw. deren Stellvertreterin zukommen lassen. In der Mitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr wird über die Aufnahme abgestimmt.

Des Weiteren müssen Interessentinnen ein aktives Mitglied des Trachtenbund Überlingen e.V. als Patin benennen, welches die Patenschaft gegenüber dem Vorstand bestätigt. Die Patinnen müssen mindestens seit zehn Jahren ununterbrochen als aktives Mitglied im Trachtenbund Überlingen e.V. geführt sein, bevor eine Patenschaft übernommen werden kann. Je aktivem Mitglied können maximal 2 Patenschaften innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren übernommen werden.



Aufnahmeordnung des Trachtenbund Überlingen e.V.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung für den Trachtenbund Überlingen e.V. tritt mit Wirkung zum 14.03.2011 nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Überlingen, den 14.03.2011

Renate Lohr

(1. Vorsitzende)